



Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Schwalbach hat in ihrer Sitzung am 24.04.2017 nachstehende

Richtlinie

über die Benutzung der Räumlichkeiten des Eigenbetriebs Staatsbad

beschlossen.

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften / Benutzung

§ 1 Träger

Der Eigenbetrieb Staatsbad, im Folgenden „Eigenbetrieb“ genannt, unterhält die in Anlage 1 genannten Räumlichkeiten. Hiervon abweichende Vereinbarungen sind nur nach vorheriger Zustimmung der Betriebskommission Staatsbad wirksam.

§ 2 Zweck der öffentlichen Einrichtungen

(1) Die Räumlichkeiten des Eigenbetriebs sind vornehmlich für Veranstaltungen vorgesehen, die kulturellen, sozialen, sportlichen, gemeinnützigen, jugendpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen, mildtätigen, kirchlichen, gesellschaftlichen oder familiären Zwecken der Einwohner der Stadt Bad Schwalbach dienen, soweit sie nicht für öffentliche, der Stadt obliegende Aufgaben benötigt werden.

(2) Die in der Anlage 1 genannten Räumlichkeiten werden im Rahmen eines privatrechtlichen Benutzungsverhältnisses Vereinen, Verbänden, Parteien, Privatpersonen, Gesellschaften, Firmen und sonstigen Institutionen überlassen.

(3) Die Richtlinien sind für alle Benutzer verbindlich. Die Antragsteller haben bei Anmeldung auf der Nutzungsvereinbarung schriftlich zu bestätigen, dass sie von dem Inhalt der Richtlinien und der hierzu ergangenen Mietpreisordnung Kenntnis genommen haben.

§ 3 Nutzungsberechtigung

(1) Die Einwohner der Stadt Bad Schwalbach sowie die im Stadtgebiet ansässigen juristischen Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, die Räumlichkeiten in Übereinstimmung mit den hierzu geltenden Rechtsvorschriften zu benutzen.

(2) Gleiches Recht steht Personen zu, soweit sie in der Stadt einen Gewerbebetrieb unterhalten oder Grund besitzen.

(3) Die Räumlichkeiten können zur Benutzung auch an Personen außerhalb des Kreises der Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 1 und 2 vergeben werden.

(4) Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Räumlichkeiten besteht nicht.

(5) Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder die öffentliche Sicherheit gefährden, sind ausgeschlossen.

§ 4 Vergabe der Räumlichkeit

(1) Die in der Anlage 1 genannten Räumlichkeiten des Eigenbetriebs werden nur auf schriftlichen Antrag vergeben. Im Antrag auf Benutzungserlaubnis ist der Name des Verantwortlichen (Benutzer) anzugeben, der für eine ordnungsgemäße Nutzung im Sinne dieser Richtlinien Sorge trägt. Das Recht zur Benutzung entsteht erst bei schriftlicher Genehmigung durch den Eigenbetrieb.

(2) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der Räumlichkeit zu dem von dem Eigenbetrieb genehmigten Zweck und unter der Voraussetzung, dass der Benutzer die

Bedingungen und Auflagen der des Eigenbetriebs erfüllt. Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung von Räumlichkeiten auf Dritte zu übertragen.

(3) Ist nach erteilter Benutzungserlaubnis aus Gründen, die der Eigenbetrieb nicht zu vertreten hat, die Bereitstellung der Einrichtung nicht möglich, kann der Antragsteller keinen Ersatzanspruch geltend machen. Gleiches gilt, wenn aus wichtigem Grund eine erteilte Benutzungserlaubnis widerrufen wird.

(4) Eine abschließende Entscheidung über die Vergabe steht in Zweifelsfällen immer der Betriebskommission des Eigenbetriebs zu.

§ 5 Hausrecht

(1) Der Eigenbetrieb übt in seinen Räumlichkeiten grundsätzlich das Hausrecht aus. Den Anweisungen der Bediensteten oder Beauftragten des Eigenbetriebs ist Folge zu leisten.

(2) Der Eigenbetrieb hat jederzeit das Recht, den Benutzer (Einzelpersonen, Vereine, Verbände u.a.) bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Nutzungsrichtlinie oder bei Nichtbeachtung der vom Eigenbetrieb erteilten Auflagen von der Benutzung oder vom Besuch der Räumlichkeit ganz oder zeitweilig auszuschließen.

(3) Während der Benutzung hat der Benutzer für die ihm überlassenen Räumlichkeiten neben dem Eigenbetrieb das Hausrecht. Er ist verpflichtet, dem jeweiligen Bediensteten oder Beauftragten des Eigenbetriebs zu gestatten, sich von der ordnungsgemäßen Benutzung zu überzeugen.

(4) Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die einschlägigen Lärmschutzbestimmungen eingehalten werden.

§ 6 Haftung

(1) Der Eigenbetrieb überlässt dem Benutzer die Räumlichkeit in dem Zustand, in dem sie sich befindet. Der Benutzer ist verpflichtet, die Einrichtung (Räume, Inventar, Geräte) vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Schäden sind dem Eigenbetrieb unverzüglich anzuzeigen und es ist sicherzustellen, dass schadhafte Einrichtungen nicht benutzt werden. Der Benutzer übernimmt für die Nutzungsdauer die dem Eigenbetrieb als Eigentümer obliegende Verkehrssicherungspflicht.

(2) Die Benutzung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers. Dieser übernimmt für die Dauer der Mietzeit die Haftung des Eigenbetriebs als Grundstückseigentümer für alle Personen- und Sachschäden und stellt den Eigenbetrieb im Voraus von Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen könnten. Der Eigenbetrieb kann die Überlassung der Räumlichkeiten vom Nachweis einer entsprechenden Haftpflichtversicherung und/oder der Zahlung einer angemessenen Kautions abhängig machen.

(3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Eigenbetriebs als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen - insbesondere § 836 BGB- unberührt.

(3) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Eigenbetrieb an der überlassenen Einrichtung (Räume, Inventar, Geräte) durch die vereinbarte Nutzung entstehen.

(4) Der Eigenbetrieb übernimmt keine Haftung für die vom Benutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenständen, insbesondere Wertsachen.

(5) Dem Benutzer obliegt die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren.

§ 7 Miet- und Gebrauchsüberlassung, besondere Nutzungen

- (1) Die Benutzung einer Räumlichkeit erfolgt grundsätzlich entgeltlich.
- (2) Für einmalige, nicht regelmäßig wiederkehrende Nutzungen sind einzelne Mietverträge oder im Falle der Mietbefreiung entsprechende Gebrauchsüberlassungsverträge abzuschließen.
- (3) Mehrfache, gleichartige und auf Dauer angelegte Nutzungen sind durch einen Rahmenvertrag zu erfassen. Eine gegebenenfalls erforderliche Abrechnung erfolgt auf Grundlage eines zu erstellenden Belegungsplanes, der Teil der Rahmenvereinbarung wird.
- (4) Inhalt der Grundmiete sind die Kosten der Übergabe und Abnahme des Raumes, der reinen Gebrauchsüberlassung, der damit verbundenen und regelmäßig nicht feststellbaren Abnutzung und der anfallenden Betriebskosten (z.B. Strom, Wasser, Heizkosten). Die Grundmiete enthält die gesetzliche Mehrwertsteuer.
- (5) Nicht Gegenstand der Grundmiete sind Kosten, die aufgrund einer speziellen Nutzung durch den Mieter anfallen (z. B. Mehrverbrauch Strom, Wasser, Heizung u. a. durch LAN-Partys etc.). Die hierdurch gegenüber einer üblichen Nutzung entstehenden Mehrkosten werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (6) Die Betriebskommission Staatsbad wird ermächtigt, für einzelne Räumlichkeit oder Teile von diesen besondere, längerfristige Pacht-, Miet- oder sonstige Gebrauchsüberlassungsverträge abzuschließen.
- (7) Die Betriebskommission Staatsbad wird ferner berechtigt, in begründeten Einzelfällen, bei Vorliegen besonderer Umstände, einen Mietzins festzusetzen, der von den üblicherweise erhobenen Mietzinsen abweicht. Diese Rechte können auf die Betriebsleitung oder von der Betriebskommission gesondert beauftragte Personen übertragen werden.

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Existiert für einzelne Liegenschaften eine Hausordnung, so ist diese zwingend zu beachten. Die Hausordnung ist dem Nutzer vor Abschluss eines Gebrauchsüberlassungsvertrages gegen gesonderte Unterschrift zur umfassenden Kenntnis zu überlassen. Mit Abschluss eines Gebrauchsüberlassungsvertrages wird die Hausordnung Teil dieses Vertrages.
- (2) Die vermieteten Räume und das Inventar sind pfleglich zu behandeln.
- (3) Der Benutzer ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass alle gewerbe-, feuer- und ordnungsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden und im Notfall sofortige „Erste Hilfe“ geleistet werden kann.
- (4) Das Ausschmücken der Räume mit Dekorationsmaterial, Plakaten, Fahnen u.ä. ist nur nach Zustimmung durch den städtischen Bediensteten oder Beauftragten zulässig. Nach Rückgabe der Räume dürfen keinerlei Spuren, Beschädigungen oder Rückstände hinterlassen werden.
- (5) Verstärkeranlagen und sonstige technische Einrichtungen dürfen im Einvernehmen mit dem Eigenbetrieb betrieben werden.

§ 9 Reinigungspflichten

- (1) Die Räumlichkeiten sind vom Nutzer besenrein zu verlassen. Ist eine Beauftragung für eine Nachreinigung erforderlich, so werden die Kosten des von dem Eigenbetrieb beauftragten externen Reinigungsunternehmens dem Mieter in Rechnung gestellt.
- (2) Die Höhe dieser Kosten und der Abrechnungsmodus werden von der Betriebskommission festgelegt.
- (3) Anfallender Abfall ist von den Benutzern mitzunehmen und zu entsorgen.

Abschnitt 2: Mietpreise

§ 10 Benutzungskosten

- (1) Der Eigenbetrieb erhebt Mieten für die Benutzung ihrer Räumlichkeiten nach Maßgabe der Anlage 1 dieser Richtlinie.
- (2) Die Mietpreise sollen die Kosten der Räumlichkeit decken. Zu den Kosten zählen die Aufwendungen für die laufende Verwaltung, Unterhaltung und Instandsetzung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.
- (3) Die Höhe der Mietpreise richtet sich nach dem Benutzungszweck und der Raumgröße bzw. nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung.

§ 11 Kautions

- (1) Die Kautions wird gemäß Hausordnung und Mietkostenrichtlinie berechnet.
- (2) Ausschließlich bei Veranstaltungen von städtischen Körperschaften sowie, Kur-Stadt- und Apothekenmuseum, Landesgartenschau GmbH, städtischen Gremien ist keine Kautions zu erheben.

§ 12 Zahlungsverpflichtung

- (1) Die nach dieser Richtlinie erhobenen Mietkosten sind spätestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin fällig. Bei kurzfristig beantragten Veranstaltungen sind die Mietkosten sofort fällig. Zahlungspflichtig ist der Antragsteller nach § 3 der Richtlinie.

§ 13 Ausnahmeregelungen

- (1) Es liegt im einzelfallbezogenen Ermessen der Betriebskommission, in begründeten Ausnahmefällen die erhobenen Mietpreise zu stunden bzw. ganz oder teilweise zu erlassen; auf die Erhebung einer Kautions zu verzichten oder abweichende Kautionsbeträge festzulegen. Bei mietfreier Raumgestaltung dürfen dem Eigenbetrieb Staatsbad keine Personal- oder Sachkosten entstehen. Diese sind dem Veranstalter in Rechnung zu stellen. Diese Befugnis ist der Betriebskommission als Vertretungsorgan des Eigenbetriebs Staatsbad zunächst allein vorbehalten. Die Betriebskommission darf diese Befugnis für sachliche Teilbereiche delegieren, wenn die Ausübung dieser Befugnis durch eine entsprechende Dienstanweisung hinreichend bestimmt und konkretisiert wurde.
- (2) Es können im Einzelfall Sonderregelungen von der Betriebskommission beschlossen werden.
- (3) Der Bürgermeister ist ermächtigt, in begründeten Einzelfällen für die Liegenschaften des Eigenbetriebs einen Preisnachlass auf die Grundmiete bis maximal 20 % zu gewähren.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Sie treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Richtlinie wird hiermit ausgefertigt:

Bad Schwalbach, den 18.05.2017

Der Magistrat der Stadt Bad Schwalbach

gez. Martin Hußmann
Bürgermeister

Richtlinie veröffentlicht im Wiesbadener Kurier und Aar-Bote am 26.05.2017

Anlage 1: Mietpreise der Einrichtungen des Eigenbetriebs Staatsbad

Nr. 1 Nutzungskategorien für Kurhaus, Weinbrunnen und Platz am Weinbrunnen

Die Benutzungszwecke werden in folgende Kategorien eingeteilt:

Kategorie EB I	Veranstaltungen auswärtiger Benutzer/innen. Veranstaltungen von gewerblichen Nutzern. Veranstaltungen von Benutzern, bei denen Gewinnerzielung im Vordergrund steht
Kategorie EB II	alle Privatveranstaltungen von Bad Schwalbacher Bürgern ohne Einnahmen, Eintrittsgeld oder Teilnahmegebühren
Kategorie EB III	Sämtliche Veranstaltungen und Zusammenkünfte von Bad Schwalbacher Vereinen, Religionsgemeinschaften und Schulen.
Kategorie EB IV	Veranstaltungen der Stadt und Ihrer Gremien, des Rheingau-Taunus-Kreises sowie der Landesgartenschau 2018 GmbH und weiterer Vereine
Kategorie EB V	Proben von Kulturanbietern und Vereinen, deren Veranstaltung in den gebuchten Räumlichkeiten des Eigenbetriebs Staatsbad stattfinden. 200 € / Probe

Für den Alleesaal gelten gesonderte Kategorien

Nr. 2: Mietpreise

Für die einzelnen Einrichtungen sowie für Teile derselben werden folgende Preise (je nach Nutzungszeit) festgesetzt:

Die Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Alleesaal

Tarife für gewerbliche Nutzer, Veranstaltung auswärtiger Nutzer und Privatveranstaltungen von Bad Schwalbacher Bürgern ohne Einnahmen, Eintrittsgeld oder Teilnahmegebühren

Raum / Saal	< 8 Std.; (>8 Std. auf Anfrage)
Rokokosaal	335,00 €
Blauer Salon	145,00 €
Kaminzimmer	115,00 €
Alleesaal komplett	450,00 €
Standesamtliche Trauungen *	180,00 €
Standesamtl. Trauungen mit Sektempfang	230,00 €
Kosten Foyer (falls keine weiteren Räume gebucht sind)	50,00 €
Küche (Wasser, Strom, Geräte; kein Geschirr, kein Besteck, keine Gläser)	90,00 €

*(Die Miete wird unabhängig von der evtl. anschließend stattfindenden Veranstaltung erhoben)

Die Grundmiete beinhaltet das Auf- und Abbauen des Mobiliars, die Betriebskosten sowie die Reinigung bei normaler Verschmutzung nach der Veranstaltung, jedoch keine technische Begleitung durch einen Hausmeister.

Tarife für Bad Schwalbacher Vereine, Religionsgemeinschaften und Schulen und weitere Vereine

Raum / Saal / Platz	< 8 Std.; (>8 Std. auf Anfrage)
Rokokosaal	270,00 €
Blauer Salon	120,00 €
Kaminzimmer	95,00 €
Alleesaal komplett	360,00 €

Tarife für Stadt, Gremien, Rheingau-Taunus-Kreis und Landesgartenschau GmbH

Raum / Saal / Platz	< 8 Std.; (>8 Std. auf Anfrage)
Rokokosaal	170,00 €
Blauer Salon	80,00 €
Kaminzimmer	70,00 €
Alleesaal komplett	225,00 €

Kurhaus

Kategorie EB I: Tarife für gewerbliche und auswärtige Benutzer

Raum / Saal / Platz	< 8 Std. / 8 - 12 Std.
Kurhaus komplett	2.125,00 € / 2.310,00 €
Großer Saal	1.115,00 € / 1.310,00 €
Empore pauschal	Wird nicht mehr vermietet
Roter Saal	590,00 € / 655,00 €
Gelber Saal	395,00 € / 460,00 €
Foyer (ohne weitere Raumnutzung oder statt des Roten Saals pauschal)	590,00 € / 655,00 €

Die Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Kategorie EB II: Tarife für private Veranstaltungen von Bad Schwalbacher Bürgern ohne Einnahmen, Eintrittsgeld oder Teilnahmegebühren

Raum / Saal / Platz	< 8 Std. / 8 - 12 Std.
Kurhaus komplett	1.380,00 € / 1.500,00 €
Großer Saal	725,00 € / 850,00 €
Empore pauschal	Wird nicht mehr vermietet
Roter Saal	385,00 € / 430,00 €
Gelber Saal	260,00 € / 300,00 €
Foyer (ohne weitere Raumnutzung oder statt des Roten Saals pauschal)	385,00 € / 430,00 €

Die Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Kategorie EB III: Tarife für Bad Schwalbacher Vereine, Religionsgemeinschaften und Schulen

Raum / Saal / Platz	< 4 Std.	< 8 Std. / 8 - 12 Std.
Kurhaus komplett	Nicht verfügbar	850,00 € / 925,00 €
Großer Saal	Nicht verfügbar	445,00 € / 525,00 €
Empore pauschal	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar
Roter Saal	200,00 €	260,00 € / 310,00 €
Gelber Saal	150,00 €	200,00 € / 235,00 €
Foyer (ohne weitere Raumnutzung oder statt des Roten Saals pauschal)	150,00 €	260,00 € / 310,00 €

Die Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Kategorie EB IV: Tarife für Stadt, Gremien, Rheingau-Taunus-Kreis und Landesgartenschau GmbH und weiterer Vereine

Raum / Saal / Platz	< 8 Std. / 8 - 12 Std.
Kurhaus komplett	1.060,00 € / 1.155,00 €
Großer Saal	555,00 € / 655,00 €
Empore pauschal	Nicht verfügbar
Roter Saal	295,00 € / 330,00 €
Gelber Saal	195,00 € / 230,00 €
Foyer (ohne weitere Raumnutzung oder statt des Roten Saals pauschal)	295,00 € / 330,00 €

Die Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Weinbrunnen und Platz am Weinbrunnen

Kategorie EB I: Tarife für gewerbliche und private Mieter

Raum / Saal / Platz	< 8 Std. / 8 - 12 Std.
Weinbrunnen*	150,00 / 200,00 €
Platz am Weinbrunnen *	300,00 / 400,00 €
Kolonnaden *	80,00 / 120,00 €
Nutzung der betriebseigenen Bestuhlung **	50,00 / 50,00 €

Kategorie EB II: Tarife für private Mieter aus Bad Schwalbach

Raum / Saal / Platz	< 8 Std. / 8 - 12 Std.
Weinbrunnen*	100,00 / 130,00 €
Platz am Weinbrunnen *	195,00 / 260,00 €
Kolonnaden *	55,00 / 80,00 €
Nutzung der betriebseigenen Bestuhlung **	50,00 / 50,00 €

Kategorie EB III: Tarife für Bad Schwalbacher Vereine

Raum / Saal / Platz	< 8 Std. / 8 - 12 Std.
Weinbrunnen*	60,00 / 80,00 €
Platz am Weinbrunnen *	120,00 / 160,00 €
Kolonnaden *	35,00 / 50,00 €
Nutzung der betriebseigenen Bestuhlung **	50,00 / 50,00 €

Kategorie EB IV: Tarife für Stadt, Gremien, Rheingau-Taunus-Kreis oder Landesgartenschau GmbH sowie weitere Vereine

Raum / Saal / Platz	< 8 Std. / 8 - 12 Std.
Weinbrunnen * + **	75,00 € / 100,00 €
Platz am Weinbrunnen * + **	150,00 € / 200,00 €
Kolonnaden *	40,00 € / 60,00 €
Nutzung Bestuhlung **	50,00 € / 50,00 €

* Tarife ohne Bestuhlung, ohne Hausmeisteranwesenheit

** zum Selbstauf- und -abbau

Die Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Nr. 3: Neben- und Zusatzkosten

Zusätzlich zu den Mietkosten sind, je nach Inanspruchnahme, folgende Neben- und Zusatzkosten fällig.

Stellen der Stühle und Tische*	0,00 €
Reinigung*	0,00 €
ELA-Anlage	40,00 €
Funkmikrofon je	15,00 €
Headset je	15,00 €
Lichtanlage	50,00 €
Leinwand	10,00 €
Beamer	30,00 €
Rednerpult	20,00 €
Zusätzliche Tonanlage für Außenveranstaltungen falls vorhanden ansonsten Kosten der externen Anmietung	40,00 €
Küchen-/Theken- und Kühlhausbenutzung	120,00 €
Tischwäsche (nur nach Absprache) je Kilo à	Nicht mehr möglich
Gläser- und Geschirrtelle	0,50 €/Stück
Nutzung des Flügels	60,00 €
Inkl. vorherigem Stimmen	170,00 €
Hausmeister** je Std.	35,00 €/45,00 € ab 21 Uhr
Zusätzlicher Techniker je Std.	40,00 €/48,00 € ab 21 Uhr
Sonderreinigung je Std.**	35,00 €
Energiekosten (Strom, Wasser) bei Außenveranstaltungen	Nach Verbrauch

* nur kostenfrei, wenn Raummiete gezahlt wird

** wird nur berechnet, wenn die Raummiete kostenlos ist oder Zusatzleistungen, Umbauten erforderlich sind bzw. Nutzungszeit über die Mietzeit hinaus geht.

Die Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer

Nr. 4: Besondere Bestimmungen

Staffelungen der Grundmiete im **Kalenderjahr** bei Dauermietern:

Für die Vergabe bei häufiger Nutzung im Alleesaal und im Kurhaus

1. - 3. Veranstaltung = kein Nachlass

4 + 5. Veranstaltung = 15 % Nachlass

ab 6. Veranstaltung = 30 % Nachlass

Proben für Veranstaltungen, die nicht in Bad Schwalbach im Kurhaus, Alleesaal oder auf dem Platz am Weinbrunnen stattfinden, werden nach der Mietpreisrichtlinie wie Veranstaltungen berechnet.

Kosten für die Bereitstellung einer Location als Ausweichspielort bei schlechtem Wetter, sind die Bereitstellungskosten für den Auf- und Abbau nach Aufwand. Wird der Raum dann genutzt, wird die tariflich beschlossene Raummiete fällig.